



gegründet 2013

Satzung des Freundeskreis Nationalpark Hunsrück-Hochwald e.V.

Stand 05.11.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Nationalpark Hunsrück-Hochwald". Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").
- (2) Er hat seinen Sitz in Kempfeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Freundeskreis Nationalpark Hunsrück-Hochwald“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszweck

(1) Der Verein hat zum Ziel zur Förderung des Naturschutzes, zur allgemeinen Umweltbildung, sowie zur Entwicklung der Nationalparkregion in ökologischer, ökonomischer und sozialer Perspektive beizutragen, indem er:

- a) die Entwicklung und die Arbeit des Nationalparks Hunsrück-Hochwald unterstützt;
- b) den Nationalpark Hunsrück-Hochwald bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf den Gebieten des Naturschutzes, der Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, der Erholung sowie der Forschung und Dokumentation unterstützt;
- c) die Integration des Nationalparks innerhalb der Naturparkregion Saar-Hunsrück sowie der benachbarten Landkreise fördert;
- d) die Akzeptanz für den Nationalpark und die Identifikation der Bevölkerung mit dem Nationalpark stärkt;
- e) im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 proaktiv für innovative und zukunftsweisende Ideen und Konzepte in der Nationalpark- und Naturparkregion Saar-Hunsrück wirbt und deren Umsetzung unterstützt und fördert.

(2) Weitere Ziele des Vereins sind die Förderung der Kunst, Kultur und Heimatpflege indem er:

- a) unter anderem durch Image bildende Maßnahmen das Bewusstsein der Bevölkerung über den Nutzen des Nationalparks für die Region stärkt;
- b) die innovative Verknüpfung des Nationalparks mit Kunst, Kultur, Geschichte, Bildung, Wissenschaft, Architektur und nachhaltigen Technologien unterstützt.
- c.) die Zusammenarbeit mit anderen Großschutzprojekten, Fördervereinen sowie Naturschutzvereinen und Verbänden sucht.

(3) Der Vereinszweck soll insbesondere durch öffentliche, kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen zu Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, durch beratende Tätigkeiten, durch Mitwirkung bei der Konzeption und Realisierung des jährlichen Bürgerforums, durch Unterstützung und Organisation praktischer Natur- und Umweltschutzarbeit, durch die Förderung sonstiger Naturschutzmaßnahmen, sowie durch andere Projekte verwirklicht werden. Das schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung durch Publikation, Ausstellung und in anderer Form ein.

§ 4 Finanzwesen

(1) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, Sachleistungen und aus sonstigen Fördermitteln, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen.

(2) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe, Fälligkeit und Art der Vereinnahmung von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Freundeskreis Nationalpark Hunsrück fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

(5) Der Vorstand kann beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Personenverbände des In- und Auslandes sein, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Die Mitglieder setzen sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben und die Einhaltung der Ordnung des Vereins ein.

(4) Natürliche Personen können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

(5) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme in den Verein gilt Abs. 2 entsprechend. Fördermitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei einjährigem Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

(7) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

(9) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstossen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) das Kuratorium

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins Freundeskreis Nationalpark Hunsrück-Hochwald. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt per Email (auf Wunsch auch per Post) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder 2/3 (zwei Drittel) des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muss außerdem einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und von mindestens zwei Kassenprüfern
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - g) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal 11 Mitgliedern.
 - a) der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden,
 - b) zwei bis vier gleichberechtigte Vertreter/innen,
 - c) der/dem Kassierer/in und
 - d) bis zu 5 weiteren Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der erste Vorsitzende / die erste Vorsitzende, die zwei bis vier gleichberechtigten Vertreter/innen sowie der Kassierer/die Kassiererin. Je zwei von ihnen sind gemeinsam handelnd zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Der geschäftsführende Vorstand und der/die Kassierer /in bestimmen gemeinsam die Richtlinien des Vereins, besorgen die laufenden Vereinsgeschäfte, sowie dringliche Angelegenheiten oder ihm vom Vorstand zugewiesene Aufgaben sowie die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf hauptamtliches oder freiberufliches Personal übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt wird.

§ 9 Kuratorium

(1) Zur Förderung und Beratung des Vereins kann der Vorstand ein Kuratorium berufen.

(2) Die Berufung in das Kuratorium erfolgt durch den Vorstand aus einem Kreis von Persönlichkeiten, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat zur Verwirklichung der Ziele des Vereins Freundeskreis Nationalpark Hunsrück-Hochwald beizutragen.

(3) Die Berufung erfolgt auf jeweils zwei Jahre und verlängert sich um jeweils weitere zwei Jahre, wenn nicht ein Monat vor dem Ende der Amtszeit vom Vorstand oder von dem betroffenen Kuratoriumsmitglied ein gegenteiliger Wunsch geäußert wird.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten gefordert wird.

(2) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(4) Die in den Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie einer oder einem von der Versammlungsleitung ernannten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Weitere Vorschriften zur Regelung des inneren Vereinslebens regelt die Geschäftsordnung.

(6) Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichten.

§ 11 Datenschutz

Am 25. Mai 2018 trat die EU-Datenschutzgrundverordnung – Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 in Kraft. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Datenordnung, die der EU-Datenschutzgrundverordnung entspricht

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturpark Saar-Hunsrück e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung trat am 05. November 2019 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
Hoppstädten-Weiersbach, den 05.11.2019

Anhang zur Satzung

Datenverarbeitung und Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Einzelheiten über die Nutzung regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Der Vorstand ist ermächtigt, die Datenschutzordnung an gesetzliche und aufsichtsbehördliche Erfordernisse anzupassen. Die Mitgliederversammlung ist über vom Vorstand vorgenommene Änderungen der Datenschutzordnung zu unterrichten.

Datenschutzordnung des Freundeskreises Nationalpark Hunsrück-Hochwald

§ 1 Mitgliederverwaltung

1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder im Rahmen der Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Vereinssatzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung,

- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum
- 2) Alle für den Verein notwendigen personenbezogenen Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine eindeutige und einmalige Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 2 Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung für den Verein und Positionierungen darf der Verein nur mit vorheriger Zustimmung der Betroffenen Fotos und personenbezogene Daten seiner Mitglieder veröffentlichen und zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von personenbezogenen Daten beschränkt sich hierbei auf Vor- und Nachname von Mitgliedern, den Wohnort und, soweit es sich um Funktionsträger handelt, deren Funktion.
- 2) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 3) Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

§ 3 Mitgliederlisten

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form, soweit deren Kenntnisnahme von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführer zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung es erfordern, herausgegeben. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, kann es diese in der Geschäftsstelle des Freundeskreises Nationalpark Hunsrück-Hochwald einsehen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DSGVO) über die sie beim Freundeskreis Nationalpark Hunsrück-Hochwald gespeicherten persönlichen Daten einzufordern sowie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO), Löschung (Art. 17 EU-DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 EU-DSGVO) sowie das Recht auf Übertragbarkeit Ihrer Daten (Art. 20 EU-DSGVO).

- 2) Sollte ein Vereinsmitglied die Ansicht vertreten, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt, besteht das Recht nach Art. 77 EU-DSGVO zur Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 5 Schlussbestimmungen

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Die personenbezogenen Mitgliedsdaten werden für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein verarbeitet. Die Weitergabe personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht und ist auch nicht beabsichtigt.

Beschlossen, Hoppstädten-Weiersbach, 05. November 2019